

**Stadt Knittlingen**  
Enzkreis

**Satzung zur Änderung der Satzung vom 01.12.2006  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „An der Weissach“**

(Sanierungssatzung „An der Weissach“, 2. Erweiterung)

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO), hat der Gemeinderat der Stadt Knittlingen am 24. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Erweiterung des Sanierungsgebietes**

- (1) Das in der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „An der Weissach“, rechtsverbindlich seit 01.12.2006, festgelegte Sanierungsgebiet in Knittlingen wird um die folgenden Flurstücke erweitert.
  - Flst. Nr.: 131; 132; 133; 134; 135; 136; 137; 138; 139; 140; 142; 150; 167  
Teilfläche (Esselbach); 6208/1 Teilfläche (Weissach).
- (2) Maßgebend für die Abgrenzung des Erweiterungsgebietes ist die im beiliegenden Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) vom 13.10.2009, Originalmaßstab M 1:2000 eingezeichnete Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der bezeichneten Fläche.
- (3) Der in Absatz 2 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann von jedermann beim Bürgermeisteramt während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung ist zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans beigefügt.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Die Sanierung soll bis 31.12.2014 durchgeführt werden.
- (3) Auf die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird hingewiesen.

Knittlingen, den 09. Dezember 2009

Heinz-Peter Hopp  
Bürgermeister

## **Hinweise:**

### **1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

### **2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Knittlingen, den 09. Dezember 2009

Heinz-Peter Hopp  
Bürgermeister